



1. ERGÄNZUNG ZU DEN GARANTIEBESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICH GEFÖRDERTE BETEILIGUNGEN VOM 1. JULI 2009

Die Garantiebestimmungen für öffentlich geförderte Beteiligungen vom 1. Juli 2009 erhalten für die in der Zeit vom 1. Juli 2009 – 31. Dezember 2010 übernommen Garantien für Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen:

Abschnitt I., Ziffer 2. - Umfang der Garantie -

- a) Die Garantie wird bis zu 80% der Beteiligungssumme, die die KBG an den Beteiligungsnehmer leistet, gegeben. Darüber hinaus können die Kosten der Kündigung des Beteiligungsvertrages durch die KBG und der Rechtsverfolgung der Ansprüche der KBG aus dem Beteiligungsverhältnis garantiert werden.
- b) bleibt unverändert

Abschnitt II., Ziffer 1. - Grundsätze für die garantierte Beteiligung -

Durch Übernahme einer Garantie durch die Bürgschaftsbank förderungsfähig sind Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen, selbständigen Existenz dienen. In Betracht kommen solche Unternehmen, die ihre Eigenkapitalbasis erweitern oder ihre Finanzverhältnisse konsolidieren müssen, um vornehmlich Kooperationen, Innovationsprojekte (auch die Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte), Umstellungen bei Strukturwandel oder Errichtungen, Erweiterungen, grundlegende Rationalisierungen oder Umstellungen von Betrieben sowie Existenzgründungen und Erbaueinandersetzungen finanzieren zu können; in Ausnahmefällen kommen auch Beteiligungen an Unternehmen zur Finanzierung des Ausscheidens von Gesellschaftern in Betracht. Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinigen vergangenheitsorientierten finanziellen Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll. Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 1. Juli 2008 gesund waren und infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise Verluste erlitten haben, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital zuzuführen. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten. Derartige Beteiligungen dürfen 1 Mio. € nicht überschreiten.

Abschnitt II., Ziffer 2. – Umfang der garantierten Beteiligung –

Die Beteiligungssumme, für die die Garantie (bis zu max. 80%) übernommen wird, soll den Betrag von 1 Mio. € je Beteiligungsnehmer und das vorhandene Eigenkapital des Beteiligungsnehmers nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu 2,5 Mio. € betragen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe. Die Beteiligungssumme kann ausnahmsweise die Höhe des Eigenkapitals überschreiten, insbesondere bei Existenzgründungen.

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.